



Echte Liebe.

Satzung

§ 1 Name, Gründung und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: „BVB Tempel Freaks “
 2. Das Gründungsdatum ist der 01. März 2018
 3. Der Verein hat den Sitz in 2514 Traiskirchen, Österreich und erstreckt seine Tätigkeit europaweit.
- Die „BVB-Tempel-Freaks“ sind von Borussia Dortmund “offiziell“ anerkannt und unter der Nr. **1909001263** registriert.
Der Verein kann Mitglied anderer Vereine oder Organisationen werden. Evtl. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt gewünscht werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Beginnend in März, endet in März.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, u. a. im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (Österreich).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie Kunst und Kultur.

Des Weiteren verfolgt der Verein den Zusammenschluss und die Unterstützung des BV Borussia Dortmund 1909 e.V. und seinen Fans in Österreich und Europa.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten, Organisation zur Teilnahme an Heim- bzw. Auswärtsspielen des BVB 09, Aufbau und Durchführung gemeinnütziger Projekte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein distanziert sich von rechts- als auch linksradikalem Gedankengut und jeglicher Art der Diskriminierung. Weiterhin duldet der Verein weder Pyrotechnik noch Gewalt in jeglicher Form. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben wird mit dem sofortigen Ausschluss als auch einer strafrechtlichen Anzeige geahndet.

§ 4 Mittelverwendung zum Erreichen des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle als auch materielle Mittel erreicht werden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



Echte Liebe.

Satzung

Als ideelle Mittel dienen:

- Gemeinsame Fahrten zu Spielen
- Regelmäßige Mitgliedertreffen
- Teilnahme an Fußballturnieren
- Organisation von Turnieren, Ausflügen, karitative Projekte
- Regelmäßige Information / Mitteilung an die Mitglieder auf vielfältige Weise

Materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einmalige Aufnahmegebühr
- Spenden
- Sponsoren bei Projekten

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Satzung einzusehen und erkennt diese mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, Tod oder Ausschluss.

Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Sie tritt mit Ende des Vereinsjahres in Kraft, sofern von dem austretenden Mitglied kein anderer Zeitpunkt gewünscht wird.

Geleistete Mitgliedsbeiträge werden **nicht** erstattet.

Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen wenn:

- Das Mitglied seiner Beitragspflicht, trotz Mahnung, nicht nachgekommen ist
- Vereinsschädigendes Verhalten erfolgt
- gegen den Inhalt der Satzung verstoßen wird

Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist sofort wirksam. Alle Hinweise und Bezüge auf den Verein, insbesondere auf Internetplattformen, sind umgehend nach Ausschluss zu entfernen.



Echte Liebe.

Satzung

§ 7 Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist nach Altersgruppen aufgeteilt:

0 -14 Jahre	beitragsfrei	
14 -16 Jahre	30,00 €	
Ab 17 Jahre	60,00 €	
Rentner	60,00 €	
Familien:	Eltern	60,00 €
	1. Kind (ab 14 J.)	30,00 €
	2. Kind (ab 14 J.)	30,00 €

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Geschäftsjahres (§ 2) per Überweisung zu entrichten, spätestens bis zum 15.03. des Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag kann nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand auch Monatlich bezahlt werden.

In besonderen Ausnahmefällen sind Einzelentscheidungen zur Beitragshöhe durch den Vorstand möglich.

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt im Laufe eines Vereinsjahres anteilmäßig berechnet. Der anteilige Betrag ist zum 01. Des Folgemonats fällig.

Sollte die Beitragszahlung nicht fristgerecht erfolgen, tritt automatisch ein Zahlungsverzug ein. Der Zahlungsverzug wird schriftlich angemahnt und eine Nachfrist zur Beitragszahlung von maximal 4 Wochen gewährt, danach erfolgt der Ausschluss gemäß § 6 dieser Satzung.

Die Aufnahmegebühr beträgt 19,09 € und ist unabhängig von dem Eintrittsdatum.

In der Aufnahmegebühr sind enthalten:

- Eine Begrüßungsschreiben
- Ein Mitgliedsausweis
- Ein Vereins-Tshirt

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt (Verweis auf das Jugendschutzgesetz)

Sie haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins (Verweis auf das Jugendschutzgesetz)

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.



Echte Liebe.

Satzung

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die getroffenen Beschlüsse zu halten.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (§ 10)
- Die Mitgliederversammlung (§ 11)
- Die Kassenwart / Rechnungsprüfer (§ 12)
- Das Schiedsgericht (§ 15)

§ 10 Vorstand

Der Vorstand führt den Verein in gemeinsamer Verantwortung für alle Aufgabenbereiche im Rahmen der Satzung. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gegeben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende/-r
- 2. Vorsitzende/-r

- Kassenwart/-in
- Schriftführer/-in

Jedes Vorstandsmitglied wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder bedürfen **keiner** Zustimmung der Mitgliederversammlung.



Ein Ausscheiden aus dem Vorstand ist jederzeit möglich. Scheiden eines oder mehrere Vorstandsmitglieder aus bzw. legen ihr Amt nieder, wird der Verein vorübergehend von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern weitergeführt. In diesem Fall wird kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines satzungsgemäßen Vorstandes einberufen.

Der Vorstand haftet weder finanziell noch persönlich für die Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied ist für sein Handeln und Tun selbst verantwortlich und gegebenenfalls zur Verantwortung zu ziehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Hierzu erfolgt eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Zustellung erfolgt an die zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse-

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder gegeben. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit aus.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft muss mindestens 3 Monate bestehen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet, im Vertretungsfall übernimmt dies der / die 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung der gewählten Vorsitzenden übernimmt das an Jahren älteste anwesende, stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- Den Kassenbericht
- Die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Sonstige Anliegen, die auf der Versammlung bekannt gegeben werden
- und wählt den Vorstand des Vereins

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kassenprüfer innerhalb von 4 Wochen statt.

§ 12 Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Materialien und die Kasse des Vereins.

Bei einer Bank wird ein Vereinskonto eröffnet.

Vollmachten für das Vereinskonto haben:

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
2. Schriftführer/-in
3. Kassenwart/-in

Es ist ein Kassenbuch zu führen, welchem sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sind. Dazugehörige Belege sind zu verwahren.

Mitgliedsbeiträge sind per Überweisung auf das Konto des Vereins zu entrichten.

Die Kassenwarte geben auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.

Zwei Kassenprüfer werden jährlich bestimmt und geben ebenfalls das Ergebnis ihrer Prüfungen auf der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 13 Vereinstreffen

Es findet in regelmäßigen Abständen ein „Stammtisch“ der BVB-Tempel-Freaks statt, an dem auch Nichtmitglieder teilnehmen können

Gemeinsame Aktivitäten (Fahrten zu BVB-Spielen, Teilnahme an Fanclub-Turnieren, Ausflüge usw.), karitative Projekte werden gemeinschaftlich organisiert und durchgeführt.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge zur Satzungsänderung sind dem Vorstand gegenüber bekannt zu geben und werden anschließend im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es bildet sich wie folgt:

Schriftliche, namentliche Benennung eines Mitgliedes als Schiedsrichter gegenüber dem Vorstand durch einen Streitbeteiligten

Der Vorstand fordert daraufhin innerhalb von 7 Tagen, den gegnerischen Streitbeteiligten auf, binnen 14 Tagen ebenfalls einen Schiedsrichter namentlich zu benennen.

Die beiden benannten Schiedsrichter wählen binnen 14 Tagen ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - ausgenommen der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Beide Parteien sind anzuhören, das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit vorhanden an den Förderverein für Frühgeborene und kranke Neugeborene Homburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Traiskirchen, Januar 2020

Ergänzung:

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind separat erläutert und erfordern lediglich die Absprache untereinander.

Die Änderung der Beitragshöhe bedarf **keiner** Satzungsänderung.